

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 25. Jänner 2010

14. Stück

80. Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen und der Wahlprüfungskommission für die Wahlen zum Senat am 14.04.2010

81. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck für die Funktionsperiode ab 01.10.2010

82. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck für die Funktionsperiode ab 01.10.2010

83. Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck und des Ersatzmitglieds für die Funktionsperiode ab 01.10.2010

80. Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen und der Wahlprüfungskommission für die Wahlen zum Senat am 14.04.2010

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat im Umlaufweg am 15.9.2009 folgende Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen gemäß § 4 Abs 1 der Wahlordnung des Senats bestellt:

aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren

Mitglieder:

Univ.-Prof. Dr. HAGER Josef
Univ.-Prof. Mag. Dr. NOGLER Michael MSc.
Univ.-Prof. Dr. SCHMUTZHARD Erich

Ersatzmitglieder:

O. Univ.-Prof. Dr. FRITSCH Helga
O. Univ.-Prof. Dr. HINTERHUBER Hartmann
Univ.-Prof. Dr. WENNING Gregor

aus der Gruppe der Universitätsdozentinnen und -dozenten sowie wiss. Mitarbeiterinnen und -arbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb

Mitglieder:

Ao.Univ.-Prof. Dr. LUEF Gerhard
Ao.Univ.-Prof. Dr. LINGNAU Werner
Ass.-Prof. Dr. ORTLER Martin

Ersatzmitglieder:

Ao.Univ.-Prof. Dr. FRIESENECKER Barbara
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. LECHNER Judith
Ao.Univ.-Prof. Dr. MOSER Patrizia

aus der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals

Mitglieder:

Mag. MOSER Rosamaria
ADir. VIEHWEIDER Monika
WILD Christoph

Ersatzmitglieder:

Dr. JANSER Andrea
MAIR Christa MSc.
Mag. Mag. Dr. STEINER Hans-Jörg

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat im Umlaufweg am 15.9.2009 folgende Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlprüfungskommission gemäß § 20 Abs 3 der Wahlordnung des Senats bestellt:

aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren

Mitglieder:

Univ.-Prof. Dr. CRISMANI Adriano
Univ.-Prof. Dr. KRESS Michaela

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. KNAUS Hans-Günther
Univ.-Prof. Dr. ZSCHOCKE Johannes Ph.D.

aus der Gruppe der Universitätsdozentinnen und -dozenten sowie wiss. Mitarbeiterinnen und -arbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb

Mitglieder:

Ass.-Prof. Dr. BELLMANN-WEILER Rosa
Ao.Univ.-Prof. Dr. DEISENHAMMER Eberhard

Ersatzmitglieder:

Ao.Univ.-Prof. Dr. STAUDER Reinhard MSc.
Ao.Univ.-Prof. Dr. ZELGER Bettina

aus Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals

Mitglieder:

Mag. Mira DIMITROVA
SCHALLER Mathias

Ersatzmitglieder:

PLANKL Verena
KALTENBACH Lalit

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Joannidis
Vorsitzender

81. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Organisationseinheiten, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck für die Funktionsperiode ab 01.10.2010

Gemäß § 3 Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck berufe ich für

**Mittwoch, 14. April 2010, 10.00 bis 17.00 Uhr,
im Besprechungsraum des Rektorates (Universitätshauptgebäude),
Innrain 52, 1. Stock, Zi.: 1103**

alle **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren** der Medizinischen Universität Innsbruck **und die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten des klinischen und des medizinisch-theoretischen Bereichs** (Teile A und B des Organisationsplans der Medizinischen Universität Innsbruck), die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, **zur Wahl der 13 Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Senats** gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 25. Januar 2010 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Montag, 8. Februar 2010, bis Mittwoch, 31. März 2010, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die Wahlkommission erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich ab sofort bis spätestens Mittwoch, den 17. Februar 2010, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Rektorat, einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat

- mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied,
- die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten
- und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Kopplung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Auf die Wahl ist erstmalig § 25 Abs 4a anzuwenden, der wie folgt lautet:

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 ist §11 Abs. 2 Z. 3 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 sind daher pro Gruppe mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Schiedskommission entscheidet gemäß § 43 Abs 1 Z 4 UG 2002 über eine allfällig erhobene Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2005/2006, Nr. 90 vom 5. April 2006, in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2009/2010, Nr. 34 vom 18. November 2009.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ. Prof. Dr. Herbert Lochs
R e k t o r

82. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck für die Funktionsperiode ab 01.10.2010

Gemäß § 3 Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck berufe ich für

**Mittwoch, 14. April 2010, 10.00 bis 17.00 Uhr,
im großen Hörsaal des MZA, Erdgeschoß (Eingang zum Hörsaal hinter der Portierloge)**

alle **Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb**, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter einer wissenschaftlichen Organisationseinheit sind, („Mittelbau“) der Medizinischen Universität Innsbruck **zur Wahl der vier Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Senats** gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 25. Januar 2010 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Montag, 8. Februar 2010, bis Mittwoch, 31. März 2010, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die Wahlkommission erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich ab sofort bis spätestens Mittwoch, den 17. Februar 2010, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Rektorat, einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat

- mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied,
- die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten
- und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Kopplung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Auf die Wahl ist erstmalig § 25 Abs 4a anzuwenden, der wie folgt lautet:

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 ist §11 Abs. 2 Z. 3 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 sind daher pro Gruppe mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Schiedskommission entscheidet gemäß § 43 Abs 1 Z 4 UG 2002 über eine allfällig erhobene Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2005/2006, Nr. 90 vom 5. April 2006 in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2009/2010, Nr. 34 vom 18. November 2009.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ. Prof. Dr. Herbert Lochs
R e k t o r

83. Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck und des Ersatzmitglieds für die Funktionsperiode ab 01.10.2010

Gemäß § 3 Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck berufe ich für

**Mittwoch, 14. April 2010, 10.00 bis 17.00 Uhr,
im Foyer vor dem großen Hörsaal im MZA, Erdgeschoß
(Eingang zum Hörsaal hinter der Portierloge)**

alle **Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals** der Medizinischen Universität Innsbruck **zur Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters als Mitglied des Senats und des Ersatzmitglieds** gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 25. Januar 2010 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das **Wählerverzeichnis** liegt von Montag, 8. Februar 2010, bis Mittwoch, 31. März 2010, im Büro des Rektors zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Einsichtsfrist kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis Einspruch an die Wahlkommission erhoben werden. Gegen einen Einspruch entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

Das **Wahlrecht** kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind nicht zulässig.

Wählbar sind die aktiv Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt aufgrund der eingebrachten **Wahlvorschläge**. Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich ab sofort bis spätestens Mittwoch, den 17. Februar 2010 bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, per Adresse Rektorat, einbringen. Jeder Wahlvorschlag hat

- mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied,
- die schriftliche Zustimmung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten
- und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.

Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Die Verbindung (Kopplung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Auf die Wahl ist erstmalig § 25 Abs 4a anzuwenden, der wie folgt lautet:

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 ist §11 Abs. 2 Z. 3 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z. 1, 2 und 3 sind daher pro Gruppe mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Schiedskommission entscheidet gemäß § 43 Abs 1 Z 4 UG 2002 über eine allfällig erhobene Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2005/2006, Nr. 90 vom 5. April 2006 in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2009/2010, Nr. 34 vom 18. November 2009.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.